



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 129
Seite 265-269

11. Januar 1978

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Diplomprüfungsordnung in Biologie

Beschlossen von der Fachabteilung für Chemie und Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen am 8. 12. 1976 und 7. 12. 1977.

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 8. 1977 und 5. 12. 1977, AZ: I A 3 - 8140.6. Die Genehmigung wurde rechtswirksam mit den Beschlüssen der Fachabteilung für Chemie und Biologie vom 7. 12. 1977 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. 12. 1977.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ (abgekürzt „Dipl.-Biol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Der Studiengang ist so geregelt, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester ablegen kann.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden (§ 10 Abs. (4)). Prüfungsleistungen in Chemie und Physikalischer Chemie bzw. Physik können bereits nach dem dritten Semester erbracht werden.

(4) Die Zulassungen zu den Prüfungen können auch nach kürzerer Studiendauer erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 und § 16 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fachabteilung für Chemie und Biologie einen Prüfungsausschuß.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Hochschullehrer der Fachrichtung Biologie als Vorsitzender,
2. drei weitere Hochschullehrer der Fachrichtung Biologie, davon einer als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Biologie,
4. zwei Studenten des Diplomstudienganges Biologie.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. (2) Nr. 1 und 2 beträgt in der Regel drei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. (2) Nr. 3 und 4 in der Regel ein Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. (2) Ziff. 1 und 2 sowie deren Stellvertreter werden auf Vor-

schlag der Hochschullehrer der Fachabteilung für Chemie und Biologie, das Mitglied nach Ziff. 3 und sein Stellvertreter auf Vorschlag der zuständigen Vertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitglieder nach Ziff. 4 auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft von der Fachabteilung für Chemie und Biologie bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

Die Mitglieder nach Abs. (2) Nr. 4 können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Chemie und Biologie über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in einem der in § 10 Abs. (2) oder § 17 Abs. (4) und (5) genannten Fächer ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden bzw. der Prüfungsausschuß eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Soweit diese Vorprüfungen einzelne Prüfungsfächer nicht enthalten, die nach dieser Prüfungsordnung gefordert werden und Voraussetzung für das Weiterstudium sind, kann der Prüfungsausschuß dem Studenten auferlegen, einzelne Prüfungsleistungen bis zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung nachzuholen. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. (3) Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie fachlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortführung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen ist,
3. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen, Praktika und Exkursionen vorlegt:
 - a) Mikroskopisch-botanisches Praktikum für Anfänger,
 - b) Pflanzenphysiologisches Praktikum für Anfänger,

- c) Mikroskopisches Praktikum „Niedere Pflanzen“,
- d) Botanische Bestimmungsübungen für Anfänger mit 4 halbtägigen botanischen Exkursionen,
- e) Praktikum zur Anatomie der Tiere für Anfänger,
- f) Praktikum zur Tierphysiologie für Anfänger,
- g) Zoologische Bestimmungsübungen für Anfänger mit 4 halbtägigen zoologischen Exkursionen,
- h) Mikrobiologisches Praktikum für Anfänger,
- i) Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen,
- k) Organisch-chemisches Praktikum für Biologen,
- l) Physikalisch-chemisches Grundpraktikum für Biologen oder Physikalisches Grundpraktikum für Biologen,
- m) Übungen zur quantitativen Biologie I,
- n) Übungen zur quantitativen Biologie II.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
5. eine Erklärung darüber, ob Studenten, die die gleiche Prüfung in einem späteren Semester abzulegen haben, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden können (vergl. § 12 Abs. (4)).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. (2) Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten. Zulassungsvoraussetzung zum Prüfungsabschnitt Chemie und Physikalische Chemie oder Physik sind die unter Abs. (1) Ziff. 3 Buchstaben i) bis n) angeführten Bescheinigungen.

Zum Prüfungsabschnitt Botanik und Zoologie sind die in Abs. (1) Ziff. 3 Buchstaben a) bis h) angeführten Bescheinigungen Zulassungsvoraussetzung.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika, Übungen, Seminaren und Exkursionen des Studiums für Fortgeschrittene ist eine vollständig bestandene Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Chemie
4. Physikalische Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in

Botanik:	schriftlich
Zoologie:	schriftlich
Chemie:	mündlich
Physikalische Chemie:	schriftlich

Die Entscheidung „nicht ausreichend“ wird in den Prüfungsfächern mit schriftlicher Prüfung nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen. Diese soll innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der entsprechenden schriftlichen Prüfungsleistung stattfinden. Die Fachnote darf dann nicht besser als ausreichend lauten.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt werden. In einem Abschnitt können die Prüfungsleistungen in den Fächern Chemie und Physikalische Chemie erbracht werden, im anderen Abschnitt die Prüfungsleistungen in den Fächern Botanik und Zoologie. Die Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Prüfungen ergeben sich aus § 8.

(5) Das Ablegen der Prüfungen für die einzelnen Abschnitte der Diplom-Vorprüfung darf sich jeweils nicht über mehr als zwei Monate erstrecken.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben seines Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten und lösen kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwei Stunden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Mitglied der Prüfungskommission als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Semester unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Zuhörerzahl kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse begrenzt werden.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch ist bei der Note „ausreichend“ eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen. Die Note 4,3 wird nicht erteilt.

(2) Bei einer Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. (3) kann die Fachnote nicht besser als „ausreichend“ lauten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet frühestens im nächsten Prüfungszeitraum statt.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. ein Fachstudium von in der Regel 8 Semestern unter Berücksichtigung von § 6 absolviert hat und mindestens das letzte Semester vor der Diplomprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen ist.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung muß der Kandidat die gewählte Fächerkombination (§ 17), gegebenenfalls Zusatzfächer und die gewünschten Prüfer angeben.

(3) Bei der Meldung zur Diplomprüfung müssen die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums vorgelegt werden:

1. neun ganztägige biologische Blockpraktika von je 4 Wochen Dauer, davon drei Blockpraktika je nach gewähltem Hauptfach und ein Blockpraktikum je nach dem gewählten 1. Nebenfach; zur jeweils erforderlichen Kombination der Blöcke vgl. den Studienverlaufsplan,
2. ein dreistündiges cytologisch-genetisches Praktikum,
3. zwei zweistündige biologische Seminare,
4. ein zweistündiges ökologisches Seminar,
5. ein zweistündiges Seminar (zusätzlich zu den unter 3. und 4. genannten Seminaren) oder ein dreistündiges Praktikum im 2. Nebenfach, sofern hierin kein Blockpraktikum nach Abs. (4) 3. absolviert wurde,
6. eine dreistündige Übung (bzw. Seminar) im 3. (nicht-biologischen) Nebenfach, sofern hierin kein Blockpraktikum nach Abs. (4) 3. absolviert wurde.

(4) Von den gewählten Fächern unabhängig sind im Rahmen der unter Abs. (3) Ziff. 1 genannten neun ganztägigen biologischen Blockpraktika für folgende Blöcke Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme erforderlich:

1. ein morphologisch-anatomisches Blockpraktikum in den Fächern Botanik oder Zoologie,
2. drei weitere, die Grundlagen der funktionellen Biologie darstellenden Blockpraktika in drei der folgenden Gebiete: Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Ökologie und Tierphysiologie,
3. fünf weitere biologische Blockpraktika, wovon eines durch ein Blockpraktikum im nichtbiologischen Nebenfach (§ 17 Abs. (7)) ersetzt werden kann.

(5) Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Blöcke wegen inhaltlich starker Überschneidung nicht kombiniert werden können.

(6) Im übrigen gelten § 8 Abs. (2) und (3) und § 9 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen,
- b) der Diplomarbeit; sie ist im Anschluß an die mündlichen Prüfungen anzufertigen.

(2) Der Kandidat hat die mündlichen Prüfungen in einem Hauptfach und drei Nebenfächern abzulegen.

(3) Jedes der genannten Haupt- und Nebenfächer kann nur einmal gewählt werden.

(4) Hauptfächer können sein:

1. Botanik
2. Mikrobiologie
3. Ökologie
4. Pflanzenphysiologie
5. Tierphysiologie
6. Zoologie

(5) erstes Nebenfach muß eines der nichtgewählten Fächer aus Abs. (4) sein.

(6) zweites Nebenfach kann sein:

1. Neurobiologie
2. Pharmakologie
3. Physiologische Chemie
4. Proteinchemie
5. Virologie
6. die unter Abs. (4) aufgeführten Fächer.

(7) drittes Nebenfach kann sein:

1. Mathematik
2. Organische Chemie
3. Physik
4. Physikalische Chemie.

(8) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein anderes Fach als zweites oder drittes Nebenfach aus dem Bereich der an der RWTH Aachen vertretenen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Medizin zulassen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Prüfungsfächer wegen starker inhaltlicher Überschneidung nicht kombinierbar sind.

(10) Derselbe Prüfer darf denselben Kandidaten nur in einem Fach prüfen.

(11) Die mündlichen Prüfungsleistungen müssen in einem Gesamtzeitraum von vier Monaten erbracht werden.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein biologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. (5) Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit darf erst nach Beendigung der mündlichen Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe hat spätestens vier Monate nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Fachrichtung Biologie ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einem anderen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. (2) Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Arbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Zentralen Prüfungsamt der RWTH Aachen abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, beurteilt werden. Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist sie auch von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(3) Wurde die Diplomarbeit von einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut, der nicht die Fachrichtung Biologie vertritt, so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(4) In den Fällen des Abs. (2) Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. In den Fällen des Abs. (3) berechnet sich die Note entsprechend § 13 Abs. (2) aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen.

§ 20 Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach mindestens 45 und höchstens 60 Minuten, in den Nebenfächern jeweils mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht bei Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. (1) bis (4) entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens in einem der Fächer nach § 17 Abs. (4) die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. (1) und (2) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 15 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht er-

wirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

(2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie die Bescheinigungen nach § 8 Abs. (1) Nr. 3 dieser Prüfungsordnung oder nach § 6 Abs. (2) Nr. 4 der bisherigen Prüfungsordnung vorlegen.

(3) Kandidaten, die ihre Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können für die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie die Bescheinigungen nach § 16 Abs. (3) dieser Prüfungsordnung oder nach § 14 Abs. (1) der bisherigen Prüfungsordnung vorlegen. Eine entsprechende Regelung gilt für die mündlichen Prüfungsfächer nach § 17 Abs. (4) und (5) dieser Prüfungsordnung und nach § 16 Abs. (3) der bisherigen Prüfungsordnung.

(4) Auf Prüfungsverfahren der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig sind, finden die Vorschriften in §§ 13, 18, 19, 22 dieser Prüfungsordnung keine Anwendung. Auf diese Prüfungsverfahren sind die Vorschriften nach §§ 10, 19, 20, 21 der bisherigen Prüfungsordnung anzuwenden.

Der Dekan:
gez. Dietze

21. 12. 1977

Aushang vom 30. 7. 1979 bis 26. 8. 1979

abgenommen am:

21. AUG. 1979